

Anstellung Arzt bei Arzt: Kollektivvertrag für das Burgenland beschlossen

Mit dem Abschluss eines Kollektivvertrages zwischen den beiden Kurien konnte nunmehr das Gesamtpaket Anstellung Arzt bei (niedergelassenem) Arzt im Burgenland vollendet werden. Damit sind die Bedingungen sowohl für den angestellten Arzt als Dienstnehmer als auch den niedergelassenen Arzt als Dienstgeber klar von der Standesvertretung und damit „hausintern“ geregelt. Ein bundesweiter Kollektivvertragsabschluss konnte zuvor leider nicht gelingen.

Nachdem ärztegesetzlich sowie von Kammer und Kasse auf Bundes- und Landesebene im Jahr 2019 die entsprechenden Bestimmungen und Bedingungen für die Anstellung von Ärzten in (Kassen)Ordinationen geschaffen wurden (Überblick sowie Details siehe weiter unten), blieb die arbeitsrechtliche Komponente zunächst offen. Es geht um Fragen: Wie viel verdient der angestellte Arzt (mindestens)? Wie ist die Arbeitszeit gelagert? Wie hoch ist der Überstundenzuschlag? Wie hoch ist der Urlaubsanspruch? Wie sehen die Kündigungsbestimmungen aus? Also Fragen, die typischerweise in einem Kollektivvertrag geregelt werden.

Hier war es uns wichtig, als Standesvertretung, welche alle Ärzte vertritt, einen Ausgleich der Interessen sowohl der angestellten Ärzte als Dienstnehmer als auch der niedergelassenen als Dienstgeber herbeizuführen und die Spielregeln quasi hausintern vorzugeben.

Auf Bundesebene ist dies im Bereich der Österreichischen Ärztekammer zwischen den beiden Bundeskurien leider nicht gelungen. Es haben daraufhin einige Landesärztekammern auf Landesebene zwischen den beiden Kurien einen Kollektivvertrag abgeschlossen, wobei Grundlage dafür der nicht zustande gekommene Bundes-Kollektivvertrag ist. Auch wir im Burgenland haben mit wenigen Adaptionen, auf welche sich die beiden Kurien rasch verständigt haben, den gescheiterten Bundes-KV als Grundlage genommen, weil wir die Hoffnung haben, dass vielleicht doch noch österreichweit ein Abschluss zustande kommt. Dies wird eher gelingen, wenn in den einzelnen Bundesländer-Kollektivverträgen nicht allzu große Abweichungen bestehen.

Der Bgld. Kollektivvertrag wurde in beiden Kurien einstimmig beschlossen und mittlerweile im Bundesministerium hinterlegt. Alle Ärzte des Burgenlandes wurden ausführlich mit einem eigenen Rundschreiben informiert. Weiters ist der Kollektivvertrag auf unserer Website unter www.aekbgld.at verlautbart.

Durch den Kollektivvertrag wurde die Thematik Anstellung Arzt bei Arzt abgerundet. Zur gesamthaften Darstellung des Regelungskomplexes listen wir hier noch einmal die Eckpunkte auf:

Berufsrechtliche Vorgaben (Ärztegesetzliche Regelung)

§ 47a ÄrzteG gestattet (erstmalig) ausdrücklich die Anstellung von Ärzten bei anderen niedergelassenen Ärzten und in Gruppenpraxen. Das maximale Ausmaß der erlaubten Anstellung(en) beträgt in der Einzelordination bis zu 40 Wochenstunden (und bis zu zwei Ärzte = Köpfe in diesem Rahmen) und in Gruppenpraxen bis zu 80 Wochenstunden.

Als weitere Rahmenbedingungen im Berufsrecht legt das Ärztegesetz fest, dass eine Anstellung nur im Fach des Ordinationsinhabers erfolgen darf. Der Inhaber der Einzelpraxis bzw. die Gesellschafter der Gruppenpraxis müssen außerdem weiterhin maßgeblich selbst in der Ordination tätig sein. Den Patienten ist tunlichst die freie Arztwahl unter den verfügbaren Ärztinnen/Ärzten zu gewähren. Die medizinische Letztverantwortung für sein Handeln trägt immer der angestellte Arzt selbst.

Anstellung in Kassenordinationen

Während also die Bedingungen der Anstellungen in Privat- bzw. Wahlarztordinationen im Ärztegesetz wie oben dargestellt geregelt sind, hat der Gesetzgeber für die Anstellung in Kassenordinationen vorgesehen, dass diese nur erlaubt ist, wenn sich ÖÄK und der (damalige) Hauptverband auf einen bundesweit geltenden Gesamtvertrag diesbezüglich einigen, was schlussendlich im Oktober 2019 gelang.

Folgende Eckpunkte sind im Bundes-Gesamtvertrag vorgesehen:

- Ausweitung der Versorgung vs. Job-Sharing-Modell: Die Anstellung eines fachgleichen Arztes ist sowohl für die Aufstockung der Vertragsarztstelle und damit die Erweiterung des Leistungsspektrums (temporär oder auf Dauer) als auch für die gemeinsame Abdeckung der vorhandenen Vertragsarztstelle (vergleichbar dem Jobsharing) möglich.
- Eine Antragstellung durch den Kassenarzt ist zwar erforderlich, aber es besteht grundsätzlich Anspruch auf die Anstellung: Den Kassen bekannt gegeben werden müssen spätestens drei Monate vor der beabsichtigten Anstellung vom Vertragsarzt (Vertragsgruppenpraxis, Primärversorgungseinheit) die Zeitdauer, das Ausmaß der geplanten Anstellung sowie, wenn eine Aufstockung der Kassenstelle angestrebt wird, die geplante Steigerung der Patientenzahl und die geplanten Öffnungszeiten. Bei Erfüllung der im Gesamtvertrag festgehaltenen Bedingungen hat der Vertragsarzt einen Anspruch auf die Anstellung, eine Ablehnung durch die Kassen ist nur in Ausnahmefällen möglich.
- Abrechnung mit den Kassen immer durch den Vertragsarzt: Die vom angestellten Arzt in der Kassenordination erbrachten Leistungen werden immer vom Vertragsarzt mit der Kasse abgerechnet, der angestellte Arzt erhält das zwischen ihm und dem Vertragsarzt als Dienstgeber vereinbarte Gehalt. Ob etwaige Verrechnungsbeschränkungen oder auch –erweiterungen bestehen, ist auf Landesebene zu regeln (siehe unten).
- Unbefristete Anstellungen im Falle eines festgestellten Ärztemangels: Wenn im Rahmen der Stellenplanung zwischen der zuständigen Landesärztekammer und dem ASVG-Versicherungsträger im Versorgungsgebiet ein ungedeckter Bedarf an einer vollen oder anteiligen Kassenstelle festgestellt wird, der mangels Bewerber für die konkrete Stelle nicht durch die Ausschreibung einer Einzelpraxis oder einer Gruppenpraxis beziehungsweise eines Gruppenpraxisanteils abgedeckt werden kann, ist die Genehmigung der Anstellung unbefristet zu erteilen.
- Befristete Anstellungen im Falle eines zeitlich begrenzten Zusatzbedarfs: Im Falle eines zeitlich begrenzten Zusatzbedarfs (zum Beispiel zum Abbau von Wartezeiten oder bei Teilabdeckung einer vakanten Stelle) wird die Genehmigung der Anstellung nur befristet erteilt.
- Teilweise erweiterte Öffnungszeiten: Erfolgt die Anstellung zur Aufstockung der Vertragsarztstelle, müssen die Öffnungszeiten gegebenenfalls angepasst werden.

Erfolgt die Anstellung jedoch ohne Zusatzbedarf, gelten die bisherigen Öffnungszeiten des Vertragsarztes.

- Alterslimit 70 Jahre: Der anzustellende Arzt darf zum Zeitpunkt der Anstellung das 70. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, es sei denn, Landesärztekammer und Versicherungsträger erteilen eine Ausnahmegenehmigung wegen drohender ärztlicher Unterversorgung.
- Freie Arztwahl für die Patienten sichergestellt: Zur Sicherstellung der freien Arztwahl sind die regelmäßigen (wenn möglich auch aktuellen) Anwesenheitszeiten des Vertragsarztes und des angestellten Arztes gegenüber den Patienten transparent zu machen.

Umsetzung im Burgenland

Neben diesen bundesweit geltenden Grundsätzen ist vorgesehen, dass die weiteren Details der Anstellung in Kassenordinationen auf Landesebene zwischen Kammer und lokaler Kasse zu regeln sind. Dies ist im Burgenland im Dezember 2019 gelungen, wobei es Ziel beider Vertragspartner war, ein offenes und flexibles System zu bieten.

Gegenüber dem Bundesgesamtvertrag gibt es keine weiteren, die Verrechnung von Leistungen gegenüber der Kasse betreffenden Einschränkungen. Wie beim Job-Sharing-Modell in Form der Gruppenpraxis nach dem Bgld. Gruppenpraxis-Gesamtvertrag gibt es daher keinerlei Fallzahlbeschränkungen und analog zum GP-Modell sind auch Entwicklungen beim Fallwert möglich. Soll durch die Anstellung eine vakante Planstelle abgedeckt werden, werden die Grundvergütungs-Degressionsstufen sogar erhöht.

Präzisiert wurde, dass der Vertragsarzt – entsprechend der ärztegesetzlichen Vorgabe der maßgeblichen Berufsausübung zumindest 50% der Arbeitsleistung in der Vertragsordination selbst erbringen muss. Keine Vorgabe gibt es bezüglich der Lage der Arbeitszeiten: Beide Ärzte können sowohl parallel arbeiten als auch abwechselnd.

Wie im Bundesgesamtvertrag vorgesehen, muss der Vertragsarzt spätestens drei Monate vor der beabsichtigten Anstellung die Kasse verständigen, die Ärztekammer für Burgenland stellt dafür ein Formblatt zur Verfügung.

Nachdem davon auszugehen ist, dass die Anstellung beim Kassenarzt oft nur in einem Teilzeitdienstverhältnis erfolgt, wurde aus Sicht des angestellten Arztes auch die Frage zusätzlicher Nebenbeschäftigungen flexibel gelöst: Abhängig vom Stundenausmaß der Anstellung in der Kassenordination dürfen demzufolge auch ein oder mehrere weitere Dienstverhältnisse bestehen, insgesamt darf das Anstellungsausmaß für alle Dienstverhältnisse zusammen jedoch die Grenze von 40 Wochenstunden nicht überschreiten. Einschränkungen für etwaige freiberufliche Tätigkeiten des angestellten Arztes gibt es nicht.

Ärztekammer bietet individuelle Beratung an

Mit der Option der Anstellung Arzt bei Arzt gibt es eine weitere, sehr flexible Möglichkeit einer Kooperation im niedergelassenen Kassenarztbereich neben den seit 2007 bestehenden Gruppenpraxismodellen und den seit 2012 eingeführten Dauervertretungsmodellen. Welches Modell davon das beste ist, kann nicht generell

gesagt werden und wird vom Einzelfall abhängen. Die Ärztekammer für Burgenland bietet diesbezüglich gerne eine individuelle Beratung an.

Abgrenzung: (Freiberufliche) Vertretungstätigkeit vs. Anstellung

Mit der Gesetzesnovelle vom März 2019 wurde auch ein wichtiger weiterer die Vertretungstätigkeit in Ordinationen betreffender Punkt vom Gesetzgeber klargestellt. Diesbezüglich hat es vorher in manchen Bundesländern Probleme v.a. mit der Finanz gegeben, welche bei der Lohnsteuerprüfung ein Dienstverhältnis unterstellt und Lohnnebenkosten vom Ordinationsinhaber (nach)gefordert hat. Laut nunmehr geltendem Ärztegesetz ist sowohl die fallweise als auch die regelmäßige Vertretung in einer Ordination bzw. Gruppenpraxis eine freiberufliche ärztliche Tätigkeit, sofern der vertretende Arzt und der vertretene Arzt nicht überwiegend gleichzeitig in der Ordinationsstätte oder Gruppenpraxis ärztlich tätig sind. Weiters wurde klargestellt, dass als freiberufliche Tätigkeiten auch ärztliche Tätigkeiten im allgemeinmedizinischen Bereitschaftsdienst gelten.

T.B.